

Ehren- und Auszeichnungsordnung Sächsischer Schwimm-Verband e.V.
18.04.2015

§ 1

- (1) Diese Ehren- und Auszeichnungsordnung basiert auf der Satzung sowie den Beschlüssen des Präsidiums bzw. des Vorstandes des SSV e.V. und ist Grundlage für alle Ehrungen und Auszeichnungen des SSV e.V.
- (2) Der SSV e.V. würdigt die Verdienste
 - seiner Einzelmitglieder (Einzelpersonen von ordentlichen Mitgliedern)
 - seiner ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen)
 - seiner außerordentlichen und fördernden Mitglieder sowie
 - weiterer Persönlichkeiten und Institutionenum die Entwicklung, Verbreitung, Förderung und Unterstützung des Schwimmsports in allen seinen Disziplinen und Bereichen.
- (3) Voraussetzung für Antrag und Verleihung einer Ehrung bzw. Auszeichnung sind
 - eine aktive und verdienstvolle Tätigkeit für den SSV e.V.oder/und
 - eine langjährige Tätigkeit zur Förderung und Entwicklung des Schwimmsports in Deutschlandoder/und
 - herausragende sportliche Leistungen.
- (4) Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Namen des SSV e.V. durch den Präsidenten des SSV e.V. bzw. durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums.

§ 2

- (1) Auszeichnungen erfolgen durch die Verleihung der
 - Ehrennadel des SSV e.V. in Bronze
 - Ehrennadel des SSV e.V. in Silber
 - Ehrennadel des SSV e.V. in Gold
- (2) Ehrungen erfolgen durch
 - die Ehrenurkunde des Präsidiums des SSV e.V.
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - die Verleihung des Titels Ehrenpräsident
 - die Überreichung eines Ehrengeschenkes

§ 3

- (1) Für die Auszeichnungen und Ehrungen gelten neben § 1 Abs. 3 grundsätzlich folgende Bedingungen bzw. Voraussetzungen:
 - a) für die Auszeichnung mit der EHRENNADEL in BRONZE eine mehrjährige Tätigkeit in Funktionen in einem Mitgliedsverein des SSV e.V. oder in einem Organ des Verbandes.
 - b) für die Auszeichnung mit der EHRENNADEL in SILBER eine weitere mehrjährige Tätigkeit nach der Verleihung der Ehrennadel in Bronze.
 - c) für die Auszeichnung mit der EHRENNADEL in GOLD eine weitere mehrjährige Tätigkeit nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber.

Ehren- und Auszeichnungsordnung Sächsischer Schwimm-Verband e.V.
18.04.2015

- (2) Bei der Würdigung herausragender Leistungen oder bei besonderen Anlässen können die unter (1) genannten Voraussetzungen oder Bedingungen außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Die EHRENURKUNDE kann für verdienstvolle Tätigkeit oder herausragende sportliche Leistungen an Mitgliedsvereine und -abteilungen oder Einzelpersonen verliehen werden.
- (4) Die EHRENMITGLIEDSCHAFT gem. Satzung SSV e.V. §5 (4) erfolgt an verdienstvolle, langjährig tätige Funktionäre sowie Förderer des Schwimmsports in Sachsen. Ehrenmitglieder werden gem. Satzung SSV e.V. §6 (5) vom Verbandstag ernannt.
- (5) Die EHRENPRÄSIDENTSCHAFT gem. Satzung SSV e.V. §5 (4) ist die höchste Auszeichnung des SSV e.V.
Ehrenpräsidenten werden nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit in leitenden Gremien des SSV e.V. gem. Satzung SSV e.V. §6 (5) vom Verbandstag ernannt.
- (6) Das EHRENGESCHENK kann an Einzelpersonen bei besonderen Anlässen überreicht werden.

§ 4

- (1) Anträge für Ehrungen und Auszeichnungen können von Mitgliedsvereinen bzw. -abteilungen sowie vom Präsidium, Vorstand, den Ausschüssen und Schwimmbezirken gestellt werden.
- (2) Anträge der Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen bedürfen der Bestätigung durch den jeweiligen Schwimmbezirk.
- (3) Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung und Auszeichnung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an die Geschäftsstelle des SSV e.V. bzw. an den Vorsitzenden des Schwimmbezirks einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen trifft das Präsidium. Zwischen den Präsidiumstagen entscheidet der Vorstand im Auftrag des Präsidiums.
- (5) Die Entscheidung über die Auszeichnung mit der EHRENNADEL in SILBER und BRONZE erfolgt in der Regel in Verantwortung der Schwimmbezirke. Der Vorstand des SSV e.V. ist über die Auszeichnungen mittels einer Kopie des Antrages schriftlich zu informieren.
- (6) Ehrungen und Auszeichnungen des SSV e.V. erfolgen in würdiger Form.
- (7) Die Ehrung und Auszeichnung wird nach Vollzug mit Angabe der hauptsächlichen Verdienste der Person oder Institution veröffentlicht (Homepage des SSV e.V., „Sachsen – Delphin/Newsletter“).

§5

Diese Ehren - und Auszeichnungsordnung wurde am 18.04.2015 vom Präsidium beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Auszeichnungsordnung vom 24.05.2003.

Leipzig, den 18. April 2015

PD Dr. W. Sperling
Präsident

Ralf Kawaschinski
Schatzmeister